
S 7 U 241/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Es ist rechtlich zutreffend, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengefassten Berufsbildungswerke bei der Aufstellung des Gefahrtarifs als einen einheitlichen Gewerbebezweig anzusehen, so dass die infolge der Spezialisierung einzelner Berufsbildungswerke auf Jugendliche mit bestimmten Behinderungen auftretenden Unterschiede beim Unfallrisiko ohne Bedeutung sind.2. Die Zusammenfassung des Gewerbebezweigs der Berufsbildungswerke in einer Gefahr tariffstelle mit den Gewerbebezweigen "Ausbildungsstätten für soziale Berufe", "Ausbildungsstätten für Hauswirtschaft", "Berufsförderwerke", "Werkstätten für Gefährdeten hilfe" und "Werkstätten für Behinderte" ist für den Gefahr tarif 1996 der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege rechtsfehlerfrei, weil die Gefährdungsrisiken im Beobachtungszeitraum noch annähernd gleich im Sinne des Gesetzes waren.3. Räumlich getrennt, mit eigenem Personalstamm und mit getrennt nachweisbarem Arbeitsentgelt betriebene Unternehmensteile (hier: Heime/Familienhilfe, Physiotherapie, ambulante ärztliche Versorgung, Verwaltungsbereich) sind nicht gesondert zum Gefahr tarif zu veranlagern, wenn sie wie hier ausschließlich dem

Normenkette

Hauptunternehmen zu dienen bestimmt sind.

[§ 131 Abs 2 SGB VII](#)

[§ 157 SGB VII](#)

[§ 159 SGB VII](#)

[§ 647 Abs 1 RVO](#)

[§ 730 RVO](#)

[§ 734 RVO](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 7 U 241/99

Datum

25.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Veranlagung zu dem ab 01.01.1996 geltenden Fahrertarif der Beklagten. Die Klägerin betreibt ein Berufsbildungswerk und bietet als solches körperbehinderten und chronisch kranken Jugendlichen eine überbetriebliche Erstausbildung in verschiedenen anerkannten Ausbildungsberufen an. Das ganzheitliche Konzept der Einrichtung beinhaltet neben der eigentlichen Berufsausbildung eine behindertengerechte Internatsunterbringung, eine umfassende ärztliche und physiotherapeutische Betreuung sowie sozialpädagogische und psychologische Betreuung. Daneben gibt es ergänzende Sport- und Freizeitangebote für die betreuten Jugendlichen. Die Beklagte als für die Klägerin zuständiger Unfallversicherungsträger führte ab 01.01.1996 einen neuen, nach Gewerbezeigen gegliederten Fahrertarif ein (im Folgenden: Fahrertarif 1996), der sich auszugsweise in Teil I. wie folgt gliedert: Gefahr-tarifstelle Gewerbezeige Gefahr-klasse 2 Ambulante Einrichtungen der ärztlichen Versorgung 2,1 6 Praxen der: Physiotherapeuten/Krankengymnasten 2,4 10 Geschäfts- und Verwaltungsstellen (z.B. Kammern, Verrechnungsstellen, Studenten-, Sozialwerke, Verbände) 4,2 11 Heime der Jugend- und Familienhilfe, für Behinderte, 3,6 17 Einrichtungen zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft für Behinderte, Suchtkranke sowie für Personen in besonderen sozialen Situationen (z.B. Berufsförderungs-, Berufsbildungswerke, Werkstätten für Behinderte, Lehrgänge zur Förderung ausländischer Jugendlicher); Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe und

Hauswirtschaft 7,1 Diesem Gefahrntarif lag ein Beobachtungszeitraum von 1990 bis 1994 zugrunde, in dem unter anderem f¼r jeden der 6 in Gefahrntarifstelle 17 zusammengefassten Gewerbeztweige das jeweilige Gefhrdungsrisiko aus dem Verhltnis der von 1990 bis 1994 im jeweiligen Gewerbeztweig gezahlten Entschdigungsleistungen und den in dieser Zeit im jeweiligen Gewerbeztweig gezahlten Arbeitsentgelten ermittelt und durch eine Belastungsziffer dargestellt wurde. In gleicher Weise wurde auch eine Belastungsziffer f¼r alle 6 Gewerbeztweige gemeinsam berechnet. Daraus ergab sich f¼r die in Gefahrntarifstelle 17 zusammengefassten 6 Gewerbeztweige folgendes Bild:

Gewerbeztweige Belastungsziffern	Ausbildungssttten f¼r soziale Berufe	3,68195
Ausbildungssttten f¼r Hauswirtschaft	Berufsfrderwerke	3,03555
Berufsbildungswerke	Werksttten f¼r Gefhrdetenilfe	3,34159
Werksttten f¼r Behinderte	Alle Gewerbeztweige der Gefahrntarifstelle 17 gemeinsam	3,55649

Durch Verdopplung und (Ab-)Rundung der f¼r alle Gewerbeztweige der Gefahrntarifstelle 17 gemeinsam ermittelten Belastungsziffer wurde die Gefahrntasse 7,1 der Gefahrntarifstelle 17 gebildet. Unter Teil II. Ziffer 2. sieht der Gefahrntarif 1996 zudem unter anderem vor, dass Unternehmensteile eines Unternehmens (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der in Teil I. des Gefahrntarifs 1996 genannten Tarifstellen angehren, gesondert zu veranlagen sind, wenn sie rumlich getrennt ausgebt werden, einen eigenen Personalstamm besitzen und das Arbeitsentgelt getrennt ausgewiesen werden kann. Mit Bescheid vom 28.06.1996 veranlagte die Beklagte das Unternehmen der Klgerin insgesamt zur Gefahrntarifstelle 17 mit der Gefahrntasse 7,1. Der dagegen am 29.07.1996 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.1999 unter Besttigung des Ausgangsbescheides zurckgewiesen. Die Klgerin hat am 23.07.1999 Klage erhoben. Sie trgt unter Einbeziehung ihrer Ausfhrungen im Verwaltungsverfahren im Wesentlichen vor, dass die Veranlagung ihres Unternehmens insgesamt zur Gefahrntarifstelle 17 mit der Gefahrntasse 7,1 rechtswidrig sei, weil die Unternehmensteile Heime/Familienhilfe, Physiotherapie, ambulante rztliche Versorgung und der Verwaltungsbereich des Unternehmens vom Eingliederungsbereich, in dem die eigentliche Berufsausbildung erfolge, rumlich getrennt mit jeweils eigenem Personalstamm und gesondert ausgewiesenem Arbeitsentgelt gefhrt werden. Diese Unternehmensteile seien deshalb jeweils gesondert nach ihrer eigenen und entsprechend dem Gefahrntarif 1996 niedrigeren Gefahrntasse zu veranlagen, was entsprechend niedrigere Unfallversicherungsbeitrge zur Folge habe. Dass es sich hierbei neben dem Hauptunternehmensteil "Eingliederungsbereich" um selbstndige Nebenunternehmen handele, ergebe sich daraus, dass diese Unternehmensteile einerseits nicht zum typischen Bettigungsfeld eines Berufsbildungswerkes gehren und andererseits in Gre und Umfang dem Eingliederungsbereich in nichts nachstehen und inzwischen in der Summe sogar deutlich grer seien als der Eingliederungsbereich. Es sei deshalb unverhltnismig, wenn das geringere Gefhrdungsrisiko des berwiegenden Teils ihres Unternehmens nicht zum Tragen komme und das hhere Gefhrdungsrisiko des kleineren Eingliederungsbereiches auch die Beitragshhe f¼r die brigen, greren Unternehmensteile bestimme. Es sei zudem sachwidrig, auf die Zusammensetzung des Kundenkreises der Unternehmensteile und deren wirtschaftlichen Zweck abzustellen. Denn durch bloe Umwandlung der Unternehmensteile in rechtlich

eigenständige Unternehmen können die Auftrennung und Zuordnung zu anderen Gewerbebezügen mit entsprechend niedrigerer Gefahrenklasse herbeigeführt werden. Dann sei es aber willkürlich, wenn durch die bloße Organisation der Unternehmensteile unter einem einheitlichen Unternehmen für diese Unternehmensteile eine höhere Gefahrenklasse mit entsprechend höheren Beiträgen gelte. Aber auch der Gefahr tariff 1996 und insbesondere die sie betreffende Gefahr tariffstelle 17 sei als solche rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. Denn ein Gefahr tariff müsse für abgrenzbare Unternehmensteile mit besonders geringem Gefährdungsrisiko, wie etwa den Verwaltungsbereich, eigene Gefahr tariffstellen mit geringeren Gefahr klassen vorsehen, wenn ein besonders krasses Missverhältnis zwischen den Gefährdungsrisiken der einzelnen Unternehmensbereiche bestehe. Außerdem sei in ihrem Unternehmen gegenüber anderen Berufsbildungswerken das Gefährdungsrisiko deutlich geringer, weil sie selbst auch ebenso wie einige andere Berufsbildungswerke mit der Eingliederung chronisch kranker und körperbehinderter Jugendlicher beschäftigt sei, wo die Einrichtungen mit geringerem Gefährdungsrisiko (Heime/Familienhilfe, Physiotherapie, ambulante ärztliche Versorgung) einen wesentlich größeren Teil des Unternehmens ausmachen als bei der Mehrzahl der anderen Berufsbildungswerke, wo nur lernbehinderte Jugendliche betreut werden, deshalb dort der Betreuungsaufwand geringer sei und somit dort auch der Anteil der Einrichtungen kleiner sei, die ein geringeres Gefährdungsrisiko als der Eingliederungsbereich aufweisen (Heime/Familienhilfe, Physiotherapie, ambulante ärztliche Versorgung). Es sei deshalb nötig gewesen, im Beobachtungszeitraum von 1990 bis 1994 zwischen diesen Arten von Berufsbildungswerken zu unterscheiden. Da dies nicht erfolgt sei, habe die Beklagte für sie eine zu hohe Belastungsziffer ermittelt. Dies habe zur Folge, dass ihr Unternehmen auch ebenso wie die anderen Berufsbildungswerke, die chronisch kranke und körperbehinderte Jugendliche betreuen unzulässigerweise mit den anderen Gewerbebezügen, insbesondere den Behindertenwerkstätten, in Gefahr tariffstelle 17 zusammengefasst worden sei, obwohl ihr Gefährdungsrisiko deutlich geringer sei, als etwa das der Behindertenwerkstätten. Infolgedessen weiche ihr tatsächliches Gefährdungsrisiko um mindestens 50% (und nicht nur um knapp 18 % wie die Beklagte meine) von dem der anderen Gewerbebezüge der Gefahr tariffstelle 17 ab, was ein krasses Missverhältnis darstelle. Dass die Gefahr tariffstelle 17 rechtswidrig gebildet worden sei, ergebe sich auch aus einem Urteil des Sozialgerichts Freiburg bezüglich des Gewerbebezugs der Ausbildungsstätten für soziale Berufe. Die Klägerin beantragt, den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 28.06.1996 und den Widerspruchsbescheid vom 23.06.1999 aufzuheben. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht unter Bezugnahme auf die angegriffenen Bescheide im Wesentlichen geltend, dass die von der Klägerin im Rahmen ihres Gesamtunternehmens betriebenen Unternehmensteile keine Neben-, sondern bloße Hilfsunternehmen seien, weil sie vor allem dem Hauptunternehmen, dem Eingliederungsbereich, dienen und die dort auszubildenden Jugendlichen betreuen. Es sei auch nicht rechtswidrig, auf diese Unterscheidung abzustellen, weil die Begrifflichkeiten Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen dem Gesetz entnommen worden seien. Dass diese Unterscheidung bei rechtlicher Verselbständigung der Unternehmensteile nicht mehr gelte, sei zutreffend, weil rechtlich eigenständige Unternehmen gemäß ihrem eigenen Gewerbebezug veranlagt werden. Ein

solcher Fall liege hier aber nicht vor. Der Gefahr tariff 1996 und insbesondere die Gefahr tariff stelle 17 sei rechtmäßig, weil es keine Verpflichtung gebe, für bestimmte Tätigkeitsbereiche, wie den Verwaltungsbereich, eine eigene Gefahr tariff stelle zu schaffen. Außerdem seien Abweichungen zwischen den Gefährdungsrisiken der in einer Gefahr tariff stelle zusammengefassten Gewerbe zweige von bis zu 30 % ohne weiteres zulässig und das Gefährdungsrisiko der Berufsbildungswerke liege nur um knapp 18 % unter dem durchschnittlichen Gefährdungsrisiko der Gefahr tariff stelle 17. Dass durch ein von der Klägerin zitiertes Urteil des Sozialgerichts Freiburg die Zusammensetzung des Gewerbe zweiges der Ausbildungsstätten für soziale Berufe als rechtswidrig erachtet wurde, sei unerheblich, da die Klägerin dem Gewerbe zweig der Berufsbildungswerke angehöre. Im Übrigen habe das Sozialgericht Speyer die gegenteilige Ansicht für den Gewerbe zweig der Ausbildungsstätten für soziale Berufe vertreten. Schließlich sei es ohne Bedeutung, dass das individuelle Gefährdungsrisiko im Unternehmen der Klägerin geringer sei als bei anderen Berufsbildungswerken, weil es innerhalb eines Gewerbe zweiges nicht darauf ankomme, ob ein annähernd gleiches Gefährdungsrisiko der Unternehmen vorliege. Es sei vielmehr Folge des allgemein als zulässig angesehenen Gewerbe zweig tariffs, dass hier Unternehmen eines Gewerbe zweiges mit unterschiedlichen individuellen Gefährdungsrisiken zusammengefasst werden. Dies gebiete das Versicherungsprinzip, das einen versicherungsmäßigen Risikoausgleich der versicherten Unternehmen herbeiführe. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 28.06.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.1999 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat die Klägerin in den angefochtenen Bescheiden rechtsfehlerfrei zum Gefahr tariff 1996 veranlagt. Rechtsgrundlage für den Erlass des angegriffenen Veranlagungsbescheides vom 28.06.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.1999 ist gemäß § 219 Abs. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) bis einschließlich 31.12.1996 noch § 734 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und ab 01.01.1997 [§ 159 Abs. 1 SGB VII](#). Danach veranlagt der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach seinem Gefahr tariff ([§ 159 Abs. 1 SGB VII](#)) bzw. nach seiner Satzung ([§ 734 Abs. 1 RVO](#)) zu den Gefahr klassen. Grundlage der Veranlagung ist deshalb stets der jeweils geltende Gefahr tariff, der nach dem SGB VII vom Unfallversicherungsträger als autonomes Recht ([§ 157 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#)) für eine Geltungsdauer, d.h. Tarifzeit, von höchstens 6 Jahren ([§ 157 Abs. 5 SGB VII](#)) festzusetzen ist. Der Gefahr tariff wird nach Gefahr tariff stellen gegliedert, in denen die einzelnen Unternehmen zu Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs zusammengefasst werden ([§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#)). Den Gefahr tariff stellen werden dabei Gefahr klassen zugeordnet, welche zur Abstufung der Beiträge

festzustellen sind ([Â§ 157 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Die Gefahrklassen berechnen sich aus dem Verhältnis der in einem â vor der Tarifzeit liegenden â Beobachtungszeitraum angefallenen (EntschÃdigungs-)Leistungen zu den in dieser Zeit gezahlten Arbeitsentgelten, jeweils bezogen auf die betroffene Gefahr tariffstelle ([Â§ 157 Abs. 3 SGB VII](#)). Wird ein Unternehmen durch einen Veranlagungsbescheid in eine bestimmte Gefahr tariffstelle eingeordnet, d.h. veranlagt, ist die dieser Gefahr tariffstelle zugeordnete Gefahr klasse der Berechnung der BeitrÃge des Unternehmens im nachfolgenden Beitragsbescheid zugrunde zu legen ([Â§ 152](#) und [153 SGB VII](#)). Nach dem Recht der RVO galt nichts anderes, weil der Gesetzgeber mit der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB VII das Beitragsrecht nicht grundlegend neu geregelt, sondern die bisherigen Regelungen Ãbernommen und lediglich ergÃnzend die bisherige Praxis der UnfallversicherungstrÃger kodifiziert hat. Deshalb gilt die Rechtsprechung zur Bildung von Gefahr tarifen nach der RVO auch unter dem SGB VII weiter, so dass von Folgendem auszugehen ist: Der Gefahr tarif ist zwar unabhÃngig von der Genehmigung durch die AufsichtsbehÃrde (vgl. [Â§ 158 SGB VII](#) bzw. [Â§ 732 RVO](#)) durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ÃberprÃfbar, als autonom gesetztes, objektives Recht aber nur daraufhin, ob er mit dem ermÃchtigenden Gesetz (SGB VII bzw. RVO) und mit sonstigem hÃherrangigen Recht vereinbar ist. Ãhnlich wie dem Gesetzgeber ist den UnfallversicherungstrÃgern dabei ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingerÃumt. Die gesetzlichen Vorgaben in den [Â§ 152, 153, 157](#) und [162 SGB VII](#) und die darin zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen und Wertentscheidungen sowie die tragenden GrundsÃtze des Unfallversicherungsrechts sind insoweit zwar verbindlich und gerichtlich ÃberprÃfbar. Jedoch ist den Gerichten die PrÃfung verwehrt, ob der Gefahr tarif die zweckmÃÃigste, vernÃnftigste oder gerechteste Regelung trifft, so dass die AbwÃgung zwischen mehreren, fÃr die Gestaltung des Gefahr tarifs wesentlichen Gesichtspunkten und die daraus folgende Entscheidung allein dem UnfallversicherungstrÃger obliegt. Bei komplexen und sich sprunghaft entwickelnden Sachverhalten ist dem UnfallversicherungstrÃger zudem ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und MÃngeln in den Regelungen abzuhelpfen. Deshalb kann nicht jeder Fehler Beachtung finden, solange der Gefahr tarif auf gesichertem Zahlenmaterial beruht und versicherungsmathematischen GrundsÃtzen entspricht. Letzteres ist deshalb von Bedeutung, weil Veranlagungs- und Beitragsbescheide eingreifende Verwaltungsakte sind, die nur auf einer klaren rechtlichen und tatsÃchlichen Grundlage erlassen werden dÃrfen (vgl. ausfÃhrlich zum Ganzen: BSG v. 24.06.2003, Az. [B 2 U 21/02 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 157 Nr. 1](#)) Vor diesem Hintergrund ist die Veranlagung des Gesamtunternehmens der KlÃgerin zur Gefahr tariffstelle 17 des Gefahr tarifs 1996 mit der Gefahr klasse 7,1 nicht zu beanstanden. Rechtsfehler, welche geeignet sind, die KlÃgerin in ihren Rechten zu verletzen, weist weder der Gefahr tarif 1996 selbst auf, noch dessen Anwendung durch die Beklagte auf das Unternehmen der KlÃgerin. Zu Unrecht geht die KlÃgerin davon aus, dass nicht alle Berufsbildungswerke in einer Gefahr tariffstelle zusammengefasst werden dÃrfen und insbesondere ihr eigenes Unternehmen wegen des geringen GefÃhrdungsriskos mit den anderen Berufsbildungswerken nicht die gleiche Gefahr klasse 7,1 erhalten dÃrfe. Zwar mag es zutreffen, dass es

eine große Zahl von Berufsbildungswerken gibt, die nur lernbehinderte Jugendliche betreuen, wo wegen des geringeren Betreuungsaufwandes der Anteil der Einrichtungen kleiner ist, die ein geringeres Gefährdungsrisiko als der Eingliederungsbereich aufweisen (Heime/Familienhilfe, Physiotherapie, ambulante ärztliche Versorgung), während eine geringere Zahl von Berufsbildungswerken (einschließlich des Unternehmens der Klägerin) mit der Eingliederung chronisch kranker und körperbehinderter Jugendlicher beschäftigt ist, wo die Einrichtungen mit geringerem Gefährdungsrisiko (Heime/Familienhilfe, Physiotherapie, ambulante ärztliche Versorgung) einen wesentlich größeren Teil des Unternehmens ausmachen. Es ist nachvollziehbar, dass bei den letzteren Berufsbildungswerken und damit auch bei der Klägerin selbst das Gefährdungsrisiko des Gesamtunternehmens deutlich geringer ist als bei den anderen Berufsbildungswerken. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Denn bei dem Fahrertarif 1996 handelt es sich um einen heute allgemein als zulässig angesehenen und von allen Unfallversicherungsträgern verwendeten Gewerbezeigtarif, d.h. einen Fahrertarif, bei dem grundsätzlich jeder Gewerbezeig eine eigene Fahrertarifstelle und damit Gefahrklasse erhält, jedoch auch mehrere Gewerbezeige zu einer Fahrertarifstelle zusammengefasst werden können. Bei einem Gewerbezeigtarif stellt sich die Frage nach einem Missverhältnis zwischen den Gefährdungsrisiken der Unternehmen, die in den Fahrertarifstellen zu Gefahrengemeinschaften zusammengefasst sind, nur bei Zusammenfassung verschiedener Gewerbezeige in einer Fahrertarifstelle zwischen diesen Gewerbezeigen, nicht aber zwischen den Unternehmen innerhalb eines Gewerbezeigs (so u.a. ausdrücklich: BSG v. 24.06.2003, Az. [B 2 U 21/02 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 157 Nr. 1](#)). Da aber alle der zur Zeit 52 Berufsbildungswerke in Deutschland dem gleichen Gewerbezeig, dem der Berufsbildungswerke, angehören, kommt es nicht darauf an, in welchem Maße die Unfallrisiken zwischen den beiden Gruppen von Berufsbildungswerken tatsächlich voneinander abweichen. Dass es sich bei den Berufsbildungswerken um einen eigenen Gewerbezeig handelt, der insbesondere nicht in zwei unterschiedliche Gewerbezeige aufzuteilen ist, ergibt sich aus Art und Gegenstand der zugehörigen Unternehmen. Zwar fehlt eine gesetzliche Definition des Begriffs "Gewerbezeig". Dieser hat jedoch im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung eine lange, bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition und war bei der Aufteilung der Unternehmen auf die einzelnen, im 19. Jahrhundert neu gegründeten Berufsgenossenschaften nach "Art" und "Gegenstand" maßgebend. Er findet sich auch in der neu geschaffenen, bisher aber nicht genutzten Verordnungsermächtigung des [Â§ 122 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit durch den Ordnungsgeber unter anderem nach "Art und Gegenstand des Unternehmens". Der Begriff des Gewerbezeigs darf dabei nicht zu eng verstanden werden, so dass z.B. der Gewerbezeig "Evangelische Kirche" im Fahrertarif eines anderen Unfallversicherungsträgers existiert. Andererseits ist wegen der für die einzelnen Unternehmen mit der Zuordnung zu einem Gewerbezeig und damit zu einer Fahrertarifstelle verbundenen finanziellen Folgen eine möglichst klare Definition der einzelnen Gewerbezeige nötig, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden (BSG v. 24.06.2003, Az. [B 2 U 21/02 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 157 Nr. 1](#)). Danach sind alle Berufsbildungswerke als ein einziger Gewerbezeig anzusehen. Sie sind alle in einer gemeinsamen, deutschlandweiten

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengefasst und haben alle die erstmalige Berufsausbildung vornehmlich junger Menschen mit Behinderungen zum Gegenstand. Ihrer Art nach bieten alle als überregionale Einrichtungen ein ganzheitliches, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter junger Menschen zugeschnittenes Konzept von Ausbildungsstätte, Schule, Internat, Freizeitangebot und fachlicher Betreuung einschließlich spezieller Integrationsberatungen und â€œdienste (vgl. hierzu u.a. das Angebot der BAG BBW im Internet). Diese Merkmale unterscheiden die Berufsbildungswerke einerseits von anderen Einrichtungen der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung und gestatten es andererseits nicht, eine weitere Unterteilung im Sinne neuer (Unter-)Gewerbebezüge vorzunehmen. Denn die Spezialisierung einzelner Berufsbildungswerke auf Jugendliche mit bestimmten Behinderungen mag zwar zu unterschiedlichen Gefährdungsrisiken der einzelnen Unternehmen führen und gegebenenfalls die Einteilung in bestimmte (Unter-)Gruppen ermöglichen. Dies würde aber die notwendige klare Abgrenzung der Gewerbebezüge untereinander nicht mehr gewährleisten. Denn bei der Betreuung behinderter Jugendlicher sind hinsichtlich Art und Umfang der jeweiligen Behinderungen fließende Übergänge und Mischformen ohne weiteres denkbar, die sich darüber hinaus von Jahr zu Jahr ändern können. Welche Berufsbildungswerke welcher Gruppe bzw. welchem (Unter-)Gewerbebezug angehören, wäre dann unter Umständen schwer festzustellen und würde einen kontinuierlichen, versicherungsmäßigen Risikoausgleich gefährden. Dies vor allem auch angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl von nur 52 Berufsbildungswerken in der gesamten Bundesrepublik. Handelt es sich bei den Berufsbildungswerken um einen eigenen, unteilbaren Gewerbebezug, so ist die Beklagte auch nicht verpflichtet, für abgrenzbare Unternehmensteile eines zugehörigen Unternehmens nach den dort jeweils verrichteten Tätigkeiten (z.B. für die Büroarbeiten im Verwaltungsbereich) verschiedene Gefahrstellen einzurichten. Dies ist zwar als Ausnahme vom Gewerbebezugtarif im Sinne des inzwischen überholten Tätigkeitstarifs (vgl. Ricke in: Kasseler Kommentar, [Â§ 157 SGB VII](#), Rn. 9 m.w.N.) grundsätzlich möglich. Ein Pflicht hierzu besteht jedoch auch bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Gefährdungsrisiken einzelner im Unternehmen verrichteter Tätigkeiten nicht, weil diese Risikomischung auf der Ebene eines Gewerbebezuges eine Konsequenz des Gewerbebezugtarifs ist und dem Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum des Unfallversicherungsträgers unterliegt (BSG v. 24.06.2003, Az. [B 2 U 21/02 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 157 Nr. 1](#)). Bezogen auf alle Unternehmen eines Gewerbebezuges ist dies auch ohne Belang, weil die Gefahrklasse das Gefährdungsrisiko aller in den Unternehmen eines Gewerbebezuges verrichteten Tätigkeiten im jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergibt und hierin sowohl die gefahrgeneigten als auch die eher gefahrlosen Tätigkeiten des Gewerbebezuges einfließen. Da innerhalb eines Gewerbebezuges bedingt durch die Zuordnung nach Art und Gegenstand des Unternehmens auch in etwa vergleichbare Tätigkeiten verrichtet werden, ergeben sich Unterschiede nur dadurch, dass bei einzelnen Unternehmen jeweils mehr oder weniger dieser gefahrgeneigten, aber gewerbebezugstypischen Tätigkeiten verrichtet werden. Es ist jedoch gerade der Sinn des Risikoausgleichs einer Versicherung, d.h. Ausdruck des Versicherungsprinzips, das überdurchschnittlich belastete bzw. gefährdete Unternehmen durch nicht belastete oder gering gefährdete Unternehmen eines

Gewerbebezweiges mitgetragen werden (vgl. dazu ausführlich: Schulz, SGB 1991, Seiten 349 ff.). Schließlich kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, dass die Gefahraristelle 17 des Gefahraristifs 1996 rechtsfehlerhaft zusammengesetzt sei und sie dadurch übermäßig belastet werde. Zwar sind in der Gefahraristelle 17 mehrere Gewerbebezüge zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst. Dazu gehören neben den Berufsbildungswerken die Ausbildungsstätten für soziale Berufe, die Ausbildungsstätten für Hauswirtschaft, Berufsförderwerke, die Werkstätten für Gefährdetenilfe und die Werkstätten für Behinderte. Die Gefährdungsrisiken dieser Gewerbebezüge unterscheiden sich jedoch nicht unverhältnismäßig stark voneinander, so dass deren Zusammenfassung in der Gefahraristelle 17 rechtlich nicht zu beanstanden ist. Gemäß [§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) dürfen nur Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Gefährdungsrisiken zu Gefahrgemeinschaften in einer Gefahraristelle zusammengefasst werden. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut aber nur unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Risikoausgleichs. Ein versicherungsmathematischer Risikoausgleich ist erst dann gegeben, wenn die jeweilige Gefahraristelle so groß ist, dass zufallsbedingte Schwankungen in der Belastungsentwicklung hinreichend sicher ausgeschlossen sind (Ricke in: Kasseler Kommentar, [§ 157 SGB VII](#), Rn. 11). Bei einer Zusammenfassung relativ kleiner Gewerbebezüge können deshalb deutlich größere Unterschiede zwischen den Gefährdungsrisiken der zusammengefassten Gewerbebezüge hingenommen werden, als wenn die zusammengefassten Gewerbebezüge für sich jeweils schon sehr groß sind. Nicht mehr "annähernd gleich" können deshalb bei sehr großen Gewerbebezügen schon Gefährdungsrisiken sein, die nur um 15 % voneinander abweichen, während bei sehr kleinen Gewerbebezügen Abweichungen um 200 % und mehr noch als "annähernd gleich" anzusehen sind (Schulz, SGB 1996, Seiten 571 ff.). In der Rechtsprechung werden deshalb Belastungsunterschiede von über 36 % hingenommen (Ricke in: Kasseler Kommentar, [§ 157 SGB VII](#), Rn. 12 m.w.N.). Vorliegend lässt sich das jeweilige Gefährdungsrisiko der in der Gefahraristelle 17 zusammengefassten Gewerbebezüge anhand des von der Beklagten vorgelegten Zahlenmaterials berechnen und jeweils in einer Belastungsziffer ausdrücken, welche sich jeweils ebenso wie die Gefahrklasse für die Gefahraristelle gemäß [§ 157 Abs. 3 SGB VII](#) aus dem Verhältnis der gezahlten (Entschädigungs-)Leistungen zu den Arbeitsentgelten für jeden Gewerbebezug im Beobachtungszeitraum berechnet. Danach weicht das Gefährdungsrisiko der Berufsbildungswerke am wenigsten als das geringste innerhalb der Gefahraristelle 17 am wenigsten von der durchschnittlichen Belastungsziffer der gesamten Gefahraristelle 17 um knapp 18 % nach unten ab, während das Gefährdungsrisiko des Gewerbebezugs mit der höchsten Belastungsziffer, die Behindertenwerkstätten, um etwa 5 % vom Durchschnitt nach oben abweicht. Das Gefährdungsrisiko bei den Berufsbildungswerken als das geringste der Gefahraristelle ist um etwa 21 % geringer als das Gefährdungsrisiko bei den Behindertenwerkstätten, die das höchste Gefährdungsrisiko der Gefahraristelle aufweisen. Angesichts dieser Zahlen und unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei den in der Gefahraristelle 17 zusammengefassten Gewerbebezügen am wenigsten insbesondere bei den Berufsbildungswerken am wenigsten nach dem vorgelegten Zahlenmaterial um relativ kleine Gewerbebezüge handelt, ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte hier

die Grenzen des gesetzlichen Rahmens, den [Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) zieht, nach den oben genannten Maßstäben nicht überschritten hat. Nichts anderes gilt unter Anwendung der RVO gemäß [Â§ 730 RVO](#), wo inhaltlich die gleichen Maßstäbe galten (vgl. BSG v. 12.12.1985, Az: [2 RU 40/85](#), [SozR 2200 Â§ 731 Nr. 2](#)). Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht auf die Frage an, ob der Gewerbebezug der Ausbildungsstätten für soziale Berufe zutreffend gebildet wurde. Zum einen gehört das Unternehmen der Klägerin nicht zu diesem Gewerbebezug. Zum anderen ändert sich dadurch, dass gegebenenfalls aus dem Gewerbebezug der Ausbildungsstätten für soziale Berufe mehrere Gewerbebezüge zu bilden sind, nichts an der prozentualen Abweichung des Gefährdungsrisikos der Berufsbildungswerke vom durchschnittlichen Gefährdungsrisiko aller Unternehmen der Gefahr tariffstelle 17. Dies gilt selbst dann, wenn Teile des Gewerbebezuges der Ausbildungsstätten für soziale Berufe als eigene Gewerbebezüge anzusehen wären und diese teilweise nicht mehr in der Gefahr tariffstelle 17 enthalten sein dürften. Denn aus der Gefahr tariffstelle 17 müssten dann die Gewerbebezüge der Ausbildungsstätten für soziale Berufe ausgegliedert werden, die zu stark vom Gefährdungsrisiko der Gefahr tariffstelle 17 abweichen. Dadurch würden aber diejenigen Gewerbebezüge in der Gefahr tariffstelle 17 verbleiben, welche dem jetzigen Gefährdungsrisiko der Gefahr tariffstelle 17 entsprechen, so dass sich das Gefährdungsrisiko im Verhältnis zu den Berufsbildungswerken nicht wesentlich ändern würde. Die Beklagte hat den danach rechtmäßigen Gefahr tariff 1996 bei der Veranlagung der Klägerin auch zutreffend angewandt. Entgegen der Auffassung der Klägerin unterstellt ihr Unternehmen nicht der Ziffer 2. des II. Teils des Gefahr tariffs 1996. Nach dieser Regelung sind Unternehmensteile eines einheitlichen Unternehmens (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der in Teil I. des Gefahr tariffs 1996 genannten Tarifstellen angehören, gesondert zu veranlagern, wenn sie räumlich getrennt ausgebt werden, einen eigenen Personalstamm besitzen und das Arbeitsentgelt getrennt ausgewiesen werden kann. Zwar mögen bei der Klägerin für die von ihr betriebenen Unternehmensteile die letzten drei Voraussetzungen erfüllt sein, weil zumindest die Unternehmensteile Heime/Familienhilfe, Physiotherapie und ambulante ärztliche Versorgung â möglicherweise auch der Verwaltungsbereich â räumlich getrennt, mit eigenem Personalstamm und mit getrennt nachweisbarem Arbeitsentgelt betrieben werden. Diese Unternehmensteile würden auch verschiedenen der in Teil I. des Gefahr tariffs 1996 genannten Tarifstellen angehören (Heime/Familienhilfe der Tarifstelle 11, die Physiotherapie der Tarifstelle 6 und die ambulante ärztliche Versorgung der Tarifstelle 2, der Verwaltungsbereich ggf. der Tarifstelle 10) und so jeweils geringere Gefahr klassen aufweisen als der Eingliederungsbereich mit der eigentlichen Berufsausbildung. Jedoch handelt es sich bei diesen Unternehmensteilen nicht um Haupt- und Nebenunternehmen im Sinne dieser Regelung. Denn durch den Verweis auf die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenunternehmen hat die Beklagte zugleich Bezug genommen auf die gesetzliche Regelung des [Â§ 131 Abs. 2 SGB VII](#) bzw. [Â§ 647 Abs. 1 RVO](#). Dort ist die Unterscheidung zwischen Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen gesetzlich geregelt, allerdings bezogen auf die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers für ein Unternehmen und nicht für dessen gefahrtarifliche Einordnung. Diese Zuständigkeitsregelungen sollen verhindern, dass für ein einheitliches

Unternehmen mehrere Unfallversicherungsträger zuständig sind (Ricke in: Kasseler Kommentar, [Â§ 131 SGB VII](#), Rn. 2). Es ist im Rahmen des Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums bei der Aufstellung des Fahrtarifs nicht zu beanstanden, dass die Beklagte diese gesetzliche Zuständigkeitsregelung auf die Veranlagung zum Fahrtarif übertrug und hier für Nebenunternehmen, nicht aber für Hilfsunternehmen, wie der Verweis ausdrücklich nur auf die Haupt- und Nebenunternehmen in Teil II. Ziffer 2. des Fahrtarifs 1996 zeigt, eine gesonderte Veranlagung vorgesehen hat. Denn diese Unterscheidung ist nicht willkürlich, sondern orientiert sich an der wirtschaftlichen Ausrichtung der Unternehmensteile: Während Hilfsunternehmen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile dienen ([Â§ 131 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#)), verfolgen Nebenunternehmen überwiegend eigene Zwecke ([Â§ 131 Abs. 2 Satz 3 SGB VII](#)), so dass letztere einem selbständigen, eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Unternehmen vergleichbar sind und somit wie bei einem selbständigen Unternehmen auch die fahrtarifliche Zuordnung zu einem anderen Gewerbegebiet gerechtfertigt ist. Es ist mithin entscheidend, ob die getrennten Unternehmensteile Heime/Familienhilfe, Physiotherapie und ambulante ärztliche Versorgung, ggf. auch der Verwaltungsbereich, als Neben- oder als Hilfsunternehmen anzusehen, weil bei letzteren eine gesonderte Veranlagung zum Fahrtarif nicht möglich ist. Bei den Unternehmensteilen der Klägerin handelt es sich jedoch um Hilfsunternehmen, so dass die Veranlagung des gesamten Unternehmens der Klägerin zur Fahrtarifstelle 17 zutrifft. Ausgehend von den bereits genannten gesetzlichen Regelungen in [Â§ 131 Abs. 2](#) Sätze 2 und 3 SGB VII ist die wirtschaftliche Ausrichtung, d.h. der Zweck des Unternehmensteils entscheidend. In der Literatur (Ricke in: Kasseler Kommentar, [Â§ 131 SGB VII](#), Rn. 11) wird hier unter anderem als Beispiel für ein Nebenunternehmen das Blumengeschäft einer Gärtnerei genannt, das neben den eigenen Blumen der Gärtnerei auch und vor allem fremde Gewächse verkauft. Würden hingegen nur die eigenen Blumen der Gärtnerei vertrieben, würde das Blumengeschäft ausschließlich der Gärtnerei dienen und wäre nur Hilfsunternehmen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Unternehmensteile Heime/Familienhilfe, Physiotherapie und ambulante ärztliche Versorgung sowie erst recht der Verwaltungsbereich bei der Klägerin nur Hilfsunternehmen sind. Denn der Geschäftsführer der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung noch einmal betont, dass in den Heimen ausschließlich Jugendliche wohnen, die im Eingliederungsbereich eine Berufsausbildung erhalten. Auch die ambulante ärztliche Versorgung und die sozialen Dienste seien ausschließlich für die Jugendlichen da, die im Eingliederungsbereich ausgebildet werden. Zwar sei die Physiotherapie auch für die Betreuung fremder Personen zugelassen. Sie sei aber trotzdem in erster Linie für die Jugendlichen da, welche den Eingliederungsbereich besuchen. Dass der Verwaltungsbereich anderen Zwecken als der Verwaltung der übrigen Unternehmensteile dient, hat die Klägerin schließlich selbst nicht mehr vorgetragen und ist vorliegend offensichtlich auszuschließen. Alle Unternehmensteile sind somit von ihrem wirtschaftlichen Zweck her darauf ausgerichtet, dem Eingliederungsbereich, wo die behinderten Jugendlichen eine Berufsausbildung erhalten, zu dienen. Sie sind damit Hilfsunternehmen und zusammen mit dem Eingliederungsbereich in der Fahrtarifstelle 17 zu veranlagern. Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass dies dann nicht mehr gilt, wenn die

streitigen Unternehmensteile rechtlich verselbstständigt würden. Werden Unternehmensteile in eigener Rechtsform gegründet, dann sind sie zwar möglicherweise wirtschaftlich ausschließlich einem Hauptunternehmen zu dienen bestimmt. Sie gehören aber als selbstständige Unternehmen rechtlich nicht zum Hauptunternehmen und treten nach außen im Rechtsverkehr als eigenes Unternehmen auf. Ihr wirtschaftlicher Zweck ist dann ohne Belang, sondern nur noch ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezirk mit eigener Gefahrartstelle und Gefahrklasse. Dies ist eine Folge der Rechtsformwahl und zugleich begründet in der fachlichen Gliederung der Unfallversicherungsträger nach Gewerbebezirken (Ricke in: Kasseler Kommentar, [Â§ 131 SGB VII](#), Rn. 4 m.w.N.). Es bleibt mithin der Klägerin überlassen, ob sie ihr Unternehmen als Gesamtunternehmen mit einer einzigen Gefahrenklasse 7,1 oder als Unternehmensgruppe mit mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen und jeweils eigenen Gefahrenklassen führt. Denn wie jedes Rechtsgebiet knüpft auch das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung systemimmanent an bestimmte Rechtsgestaltungen an und leitet hieraus unterschiedliche Rechtsfolgen ab, so auch hier an die Frage, ob ein oder mehrere Unternehmen vorliegen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Erstellt am: 28.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024